

## Öffentliche Bekanntmachung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen

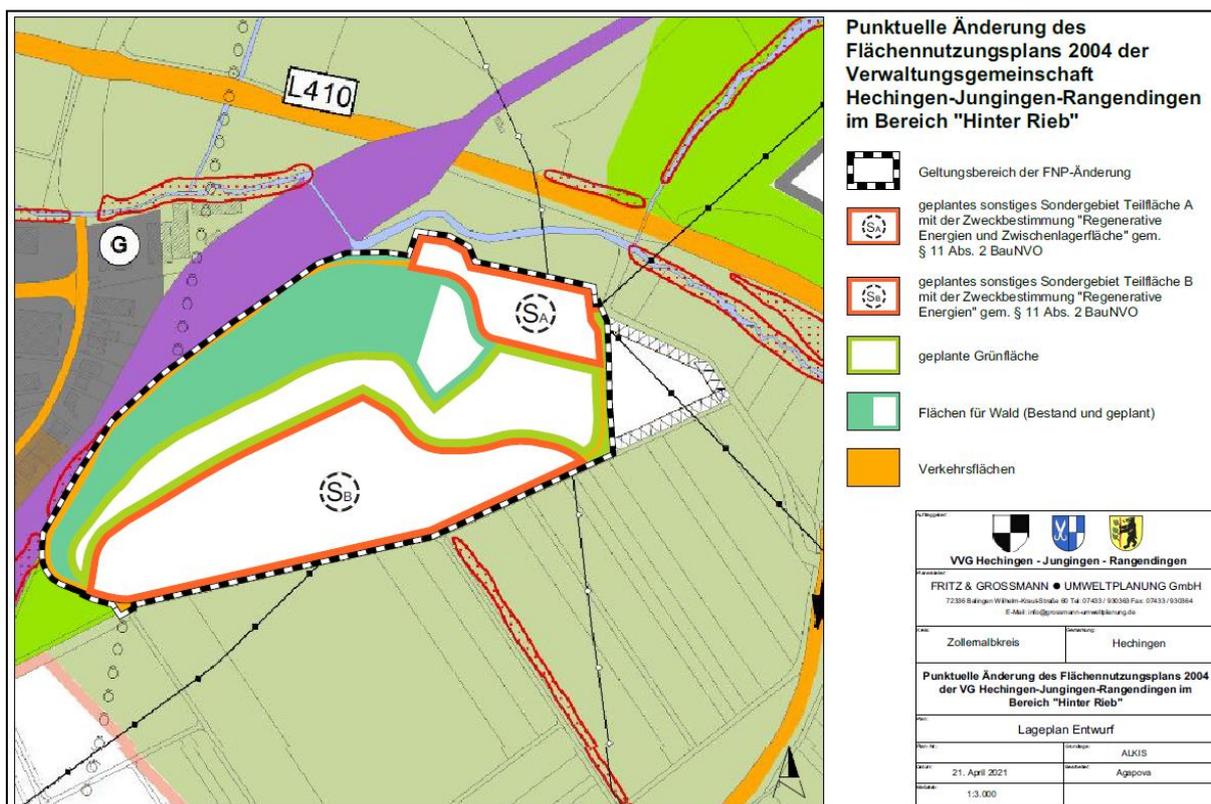
### Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Hechingen-Jungingen-Rangendingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2021 die Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgenommen und beschlossen. Er hat dem Entwurf der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der VVG Hechingen-Jungingen-Rangendingen, im Bereich Gewann Hinter Rieb, Gemarkung Hechingen in der Fassung vom 21.04.2021 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Hinter Rieb“ vorzunehmen.

#### Lage und Umfang des Plangebiets

Das ca. 11,8 ha große Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Hechingen im Gewann Hinter Rieb. Nordwestlich befindet sich die Bundesbahnlinie (Sigmaringen - Stuttgart), das geplante Wohngebiet „Killberg IV“ wird südlich an das Plangebiet „Hinter Rieb“ angrenzen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan des Büros FRITZ & GROSSMANN, Balingen, vom 21.04.2021 maßgebend. Dieser ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Lageplan der punktuellen Änderung des FNP 2004 im Bereich Hinter Rieb, Büro FRITZ & GROSSMANN, Balingen, vom 21.04.2021

#### Verfahrensstand

Die Einleitung zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der VVG Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Hinter Rieb wurde am 17.06.2020 in öffentlicher Sitzung des Bauausschusses und am 25.06.2020 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Stadt Hechingen beraten.

Der gemeinsame Ausschuss der VVG hat am 15.07.2020 in öffentlicher Sitzung die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 im Bereich Hinter Rieb, Gemarkung Hechingen im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen und deren zeitgleiche Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage der Kommunen fanden zu folgenden Zeiten statt:

- Stadt Hechingen: 03.08.2020 – 25.09.2020
- Gemeinde Jungingen: 03.08.2020 – 25.09.2020
- Gemeinde Rangendingen: 28.08.2020 – 25.09.2020

Im Zeitraum vom 24.07.2020 bis einschließlich 03.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) angehört.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Grund für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2004 der VVG Hechingen-Jungingen-Rangendingen ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“ mit einem Geltungsbereich von ca. 5,6 ha auf dem etwa 11,8 ha großen Erddeponiegelände „Hinter Rieb“. Zweck des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hinter Rieb“ ist im Wesentlichen, Flächen für die Energieerzeugung (Solarthermieanlage und Erdbeckenwärmespeicher) bauleitplanerisch zu sichern. Mit der Flächenbereitstellung für die CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeerzeugung soll die Wärmeversorgung des geplanten Wohngebiets „Killberg IV“ gesichert werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Hinter Rieb“ kann nicht vollständig aus dem geltenden FNP entwickelt werden, weshalb der FNP 2004 der VVG Hechingen-Jungingen-Rangendingen punktuell im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert wird. Die Ergebnisse des Änderungsverfahrens werden später in das Fortschreibungsverfahren des FNP 2035 einfließen.

### **Wesentliche Änderungen zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der VVG Hechingen-Jungingen-Rangendingen, im Bereich Gewann Killberg, aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:**

Der geplante Bereich überlagert Flächen, die im FNP 2004 der VVG Hechingen-Jungingen-Rangendingen als geplante Flächen für Aufschüttungen sowie zum Teil als Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen ausgewiesen sind. Die Flächen im geplanten Bereich werden durch die punktuelle Änderung als sonstiges Sondergebiet, geplante Grünflächen und Flächen für Wald ausgewiesen.

### **Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:**

- **Regierungspräsidium Tübingen** zu den Belangen der Raumordnung, den erneuerbaren Energien/ des Klimaschutzes und des Naturschutzes
- **Landratsamt Zollernalbkreis** zu den Belangen der Abfallwirtschaft, des Natur- und Denkmalschutzes, des Artenschutzes und des Immissionsschutzes/der Gewerbeaufsicht
- **Abfallwirtschaftsamt** zu den Belangen der Abfallwirtschaft (insbesondere Bezeichnung des Deponiegeländes, Stilllegung und Entlassung aus dem Abfallrecht)
- **Regionalverband Neckar-Alb** zur Betroffenheit des als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzugs und der als Vorranggebiet festgelegten Grünzäsur

### **Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:**

- **Umweltbericht** (in der Fassung vom 21.04.2021 Büro FRITZ & GROSSMANN) mit Informationen zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest: Da für das „Sondergebiet Hinter Rieb“ vor allem für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, müssen diese ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen in Form von Vermeidungs-, Verminderungs-, und Kompensationsmaßnahmen stattfinden.

### **Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Unterlagen zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der VVG Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Hinter Rieb, Gemarkung Hechingen, bestehend aus:

- 1 Lageplan (Entwurf), Büro FRITZ & GROSSMANN, datiert vom 21.04.2021
- 2 Begründung (Entwurf), Büro FRITZ & GROSSMANN, datiert vom 21.04.2021
- 2.1 Umweltbericht, Büro FRITZ & GROSSMANN, datiert vom 21.04.2021
- 3 Synopse aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Büro FRITZ & GROSSMANN, vom 21.04.2021

werden in der Zeit vom

**21.05.2021 bis einschließlich 21.06.2021**

in folgenden Rathäusern während der aktuellen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

1. Stadt Hechingen, Technisches Rathaus, Neustraße 4, 72379 Hechingen
2. Rathaus Jungingen, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen
3. Rathaus Rangendingen, Schulstraße 8, 72414 Rangendingen

**Aufgrund der aktuellen Situation (Covid-19) beachten Sie dabei bitte die aktuell gültigen Zugangsregelungen der einzelnen Rathäuser.**

Die ausgelegten Unterlagen sind auch im Internet unter [www.hechingen.de](http://www.hechingen.de) > direkt zu > Öffentliche Bekanntmachungen, [www.jungingen.de](http://www.jungingen.de) und [www.rangendingen.eu](http://www.rangendingen.eu) abrufbar.

In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans 2004 unterrichten und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez.  
Philipp Hahn  
Vorsitzender